

Anregungen von Trägern öffentlicher Belange (Offenlage)

1. Amprion GmbH, Dortmund mit Schreiben vom 18.05.2011

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abwägung und Begründung

Die Anregung zur maximalen Bauhöhe ist durch die Textliche Festsetzung Ziffer 1.2.2 beachtet.

Die überbaubaren Flächen sind exakt durch Baugrenzen definiert, so dass das Gelände innerhalb dieser Flächen zu errichten ist.

Auf die Ausführung zur Bedachung wird unter „Hinweise“ im Bebauungsplan hingewiesen.

Die Zustimmung des Versorgungsträgers wird unter Textlicher Festsetzung Ziffer 1.2.2 festgesetzt.

Auf Freihaltebereiche um die Maststandorte wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Die Anregungen zu möglichen Störungen elektronischer Geräte werden zur Kenntnis genommen.

Die Gültigkeit der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Erftverband -Bereich Abwassertechnik-, Bergheim mit Schreiben vom 23.05.2011

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes Swisttal-Ludendorf / Heimerzheim, die hier geltenden besonderen Bestimmungen sind auch im Umgang mit Niederschlagswasser zu beachten. Sie werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Errichtung von Zisternen ist im Plangebiet zulässig, die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers obliegt den Grundstückseigentümern, sie wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht behindert.

Im Verfahren gem. § 13a BauGB werden keine Ausgleichsmaßnahmen bilanziert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Rhein-Sieg-Kreis - Regional-/Bauleitplanung-, Siegburg mit Schreiben vom 03.06.2011

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägung und Begründung

Bodenschutz:

Da es ein Verfahren gemäß § 13 a BauGB ist, erfolgt keine Bilanzierung. Auf die Belange des Bodenschutzes wird insofern eingegangen, als dass die vorhandene Erschließung genutzt wird und somit keine zusätzlichen bodenbeanspruchenden Maßnahmen erforderlich werden.

Immissionsschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Schutzbestimmungen sind in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da das Baugebiet Südwest insgesamt bebaut ist, wird eine dezentrale Wärme- und Stromerzeugung für nur 1 Einfamilienhaus als problematisch eingestuft.

Landschaftsschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, Anregungen und Bedenken wurden jedoch nicht mitgeteilt:

- Landwirtschaftskammer NRW, Köln
- Wahnachtalsperrenverband, Siegburg
- Bezirksregierung Köln -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-
- Stadt Rheinbach
- Gemeinde Alfter
- Polizeipräsidium Bonn -Verkehrsplanung-
- Polizeipräsidium Bonn -Kriminalprävention-
- Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf

**Anregungen zum Verwaltungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 1 der Anlage 2**



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Meckenheim
Stadtplanung Liegenschaften
Bahnhofstr. 22 u. 25
53340 Meckenheim



Ihre Zeichen
Ihre Nachricht 02.05.2011
Unsere Zeichen GT-B-LB/4511/St/73.550/NI
Name Herr Stasch
Telefon +49 231 438-5774
Telefax +49 231 438-5749
E-Mail roland.stasch@amprion.net

Betrieb/Projektierung

Seite 1 von 2

Dortmund, 18. Mai 2011

- Bebauungsplan Nr. 4 S „Südwest“, 7. Änderung**
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13
Abs. 2 Nr. 3 und § 4a Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13
Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
1. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz, Bl. 4511 (Maste 147 bis 148)
 2. Geplanter Neubau 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weibenthurm – Sechtem, Bl. 4197 (Maste 120 bis 121)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mezger,

vielen Dank für die Zusendung der Offenlegungsunterlagen zur o. g. Bauleitplanänderung.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 10.05.2010 aufgeführt, befindet sich der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung im Schutzstreifenbereich von Hochspannungsleitungen, die von der Amprion GmbH betreut werden. Insbesondere befindet sich der Geltungsbereich im Schutzstreifen der im Betreff unter Pkt. 1 genannten Leitung.

Zur besseren Übersicht haben wir die Leitungsmittellinie, die Schutzstreifengrenzen sowie die Maststandorte der Leitung in dem beiliegenden Bebauungsplanänderungsentwurf dargestellt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung und somit die des Schutzstreifens allein durch Aufmaß in der Örtlichkeit ergibt.

Mit der in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 1.2.2 aufgeführten maximalen Gebäudehöhe von 184,30 m über NN können wir uns ein-

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 438-03
F +49 231 438-4188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

verstanden erklären. Mit einer Anhebung der maximalen Bauhöhe bis auf 184,60 m über NN können wir uns ebenfalls einverstanden erklären.

Wir weisen darauf hin, dass die Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung erst durch Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. Bauherrn und der Amprion GmbH erfolgt.

Bezüglich weiterer Auflagen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.05.2010 und bitten um weitere Beachtung.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.d. Zelt'.A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.d. Zelt'.

Anlage:

Verteiler:
Leitungsbetrieb Rommerskirchen, Herr Gaese
GT-A-AG, Herrn Mußmann
Bl. 4511
Bl. 4501
Bl. 4197
Bl. 0092
(geh. z. Schr. v. 10.05.2010)

**Anregungen zum Verwaltungsvorschlag der
Verwaltung - Ziffer 2 der Anlage 2**

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Herr Mario Mezger
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail
Unser Zeichen

Technische Dienste
Eveline Szymanski
(0 22 71) 88-13 24
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
Szy / A1 101-100
TB 80501

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Bergheim, 23. Mai 2011

**Offenlage der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 S
„Meckenheim, Südwest“**
Ihr Schreiben vom: 02.05.2011

Sehr geehrter Herr Mezger,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen derzeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn folgende Hinweise und Anregungen bei der Detailplanung berücksichtigt werden:

Es ist zu beachten, dass sich der maximale Grundwasserstand im o. g. Plangebiet bei ca. 171 m NHN befindet.

Gem. § 51a LWG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.

Zur Entlastung der Kanalisation durch den starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen werden. Da es sich hier um neu versiegelte Fläche handelt, sollte für diese Fläche die Nutzung einer Zisterne bzw. alternativ oder in Kombination mit einer Versickerung festgesetzt werden. Gerade in Wohnsiedlungen bieten sich hier für die jeweiligen Haushalte eine Vielzahl von Einzelmöglichkeiten an, wie z. B. die Versickerung vor Ort und die Reduzierung von versiegelten Flächen. Aber auch die offenfugige Pflasterung der Wege- und Hofflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotope haben nicht nur einen ökologischen Nutzen; wenn sie attraktiv gestaltet sind, werten sie die Gebäude und Grundstücke zusätzlich ästhetisch auf.

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Landrat Werner Stump

Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

zertifiziert nach



Qualität- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Ebenso ist die Sammlung/Zwischenspeicherung zur Nutzung wie u. a. zur Freianlagen- bzw. Gartenbewässerung, zur Reinigung der Hofflächen etc. eine ökologisch sinnvolle und machbare Bewirtschaftung des Regenwassers.

Da die mittlerweile in Kraft getretene EG-Wasserrahmenrichtlinie in einem festgelegten Zeitrahmen die Herstellung eines „guten Zustands“ der Gewässer fordert, sollten die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen unbedingt an die Gewässer geleitet werden. Hierzu gehören neben den notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten chemischen Zustands auch Maßnahmen am Gewässer selbst oder/und bis ins Gewässerumfeld. Die Umsetzung ist nach derzeitigem Wissensstand nicht zu umgehen und wird in Zukunft Kosten verursachen sowie Flächen im Gewässerumfeld beanspruchen. Um sowohl ansonsten doppelt anfallende Kosten zu vermeiden als auch den Flächenentzug für die Landwirtschaft zu reduzieren, halten wir es für unbedingt erforderlich, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bereits jetzt an die Gewässer zu lenken.

Mit freundlichen Grüßen

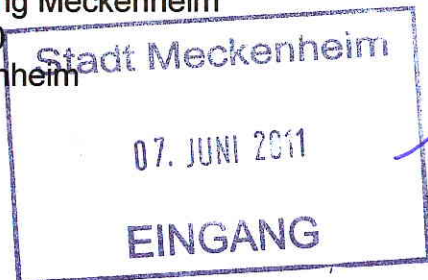
i. A.



Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung

Christian Koch

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2566

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
02.05.2011

Mein Zeichen
61.2 – Ko.

Datum
03.06.2011

Bebauungsplan Nr. 4 S „Südwest“, 7. Änderung Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 4 (2) BauGB

Zu o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen.

Bodenschutz

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.

Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABo 2009, empfohlen sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007.

Immissionsschutz

Das geplante reine Wohngebiet befindet sich innerhalb des Schutzbereichs einer 110/380 kV Hochspannungsfreileitung. Im gleichen Trassenband plant die Amprion GmbH den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, zu dem ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der Bezirksregierung Köln durchgeführt wird. Da der aktuelle Stand des Verfahrens nicht bekannt ist, bezieht sich die Stellungnahme z. Zt. nur auf die vorhandene Hochspannungsfreileitung. Diese Ausführungen behalten auch bei Realisierung des Vorhabens ihre Gültigkeit.

Gemäß des RdErl. (Abstandserlass) d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 (SMBl. NRW. Nr. 283) - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Abstände -, ist im Falle der hier vorhandenen Hochspannungsfreileitung für 380 kV ein Schutzabstand von 40 m und für die 110 KV-Trassen von 10 m einzuhalten. Der Abstand wird jeweils gemessen senkrecht zur Trassenachse bis zur Begrenzungslinie des zu schützenden Gebietes. Die Einhaltung dieser Schutzabstände soll der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB dienen.

Die Abstandsforderungen in Anhang 4 des Abstandserlasses basieren auf den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK), als konkrete Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern im Rahmen von Planungen Leitungen von Gebäuden oder Grundstücken, in denen sich Personen längere Zeit aufhalten können, fernzuhalten. Unterschreitungen dieser Mindestabstände sind im Hinblick auf die magnetischen Felder durch Abschirmmaßnahmen mit herkömmlichen Bauausführungen nicht möglich.

Das Plangebiet liegt zumindest teilweise direkt unterhalb der Hochspannungsfreileitung. Somit wird der erforderliche Schutzabstand zwischen Hochspannungsfreileitung und Plangebiet deutlich unterschritten. Eine weitere Verdichtung der Wohnbebauung im unmittelbaren Nahbereich der Hochspannungsfreileitung ist aus Sicht des Immissionsschutzes im Hinblick auf den besonderen Vorsorgegedanken in der Bauleitplanung bedenklich und steht nicht im Einklang mit dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG.

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Natur- und Landschaftsschutz

Bei Gehölzrodungen sind die in § 39 (5) BNatSchG aufgeführten Verbote zu beachten.

Im Auftrag

